

## L 3 R 202/05

Land  
Hamburg  
Sozialgericht  
LSG Hamburg  
Sachgebiet  
Rentenversicherung  
Abteilung  
3

1. Instanz  
SG Hamburg (HAM)  
Aktenzeichen  
S 10 RA 390/03  
Datum

28.09.2005  
2. Instanz  
LSG Hamburg  
Aktenzeichen  
L 3 R 202/05  
Datum

28.09.2005  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Urteil

Das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 28. September 2005 ([S 10 RA 390/03](#)) wird geändert: Die Beklagte wird verurteilt, bei ihren rentenrechtlichen Entscheidungen gegenüber der Klägerin eine Versicherungspflicht als nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson für die Zeit vom 4. Juni 1999 bis 31. März 2001 zugrunde zu legen. Die Bescheide der Beklagten vom 25. Juni 2001, 14. August 2002 und 27. Mai 2003 (Widerspruchsbescheid) werden aufgehoben, soweit sie entgegenstehen. Die Beklagte hat der Klägerin ihre außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Hintergrund des Rechtsstreites ist die Frage, ob die Klägerin aufgrund einer Tätigkeit als nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson im Sinne von [§ 3 Satz 1 Nr. 1](#) a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGBVI) eine höhere Altersrente soll beanspruchen können.

Die Beklagte bewilligte der im XXXXX 1941 geborenen Klägerin mit Rentenbescheid vom 25. September 2001 Altersrente für Frauen, beginnend am 1. Oktober 2001. Die Klägerin erhob Widerspruch und machte geltend, es sei nicht berücksichtigt worden, dass sie in der Zeit vom 4. Juni 1999 bis Ende März 2001 ihre Mutter, die im Jahre 1915 geborene E. B., gepflegt habe, für welche damals die Pflegestufe I anerkannt gewesen sei. Diesen Widerspruch beschied die Beklagte zunächst nicht.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2002 teilte die beigeordnete Pflegekasse der Beklagten mit, dass sie für die Klägerin keine Beiträge zur Rentenversicherung zahlen werde, da der Umfang von deren Pfllegetätigkeit unter 14 Stunden in der Woche gelegen habe ([§ 19 Satz 2](#) Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI). Mit Bescheid vom 14. August 2002 teilte die Beklagte daraufhin der Klägerin mit, ihrem Antrag auf Anerkennung von Zeiten der Pflege vom 4. Juni 1999 bis 31. März 2001 könne nicht entsprochen werden, da Rentenversicherungspflicht gemäß [§ 3 Satz 1 Nr. 1](#) a SGB VI nicht bestanden habe. Die Pflege der Mutter habe weniger als 14 Stunden wöchentlich umfasst; ein höherer Pflegeaufwand als der vom medizinischen Dienst der Kasse im Rahmen der Prüfung nach [§ 18 SGB XI](#) ermittelte könne nicht berücksichtigt werden. In der Folgezeit gab es Korrespondenz zwischen der Klägerin und der Beklagten, in welcher die Klägerin geltend machte, ihre Mutter mehr als 14 Stunden wöchentlich gepflegt zu haben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. Mai 2003 wies die Beklagte – so ausdrücklich – den Widerspruch der Klägerin gegen den Bescheid vom 14. August 2002 zurück: Die Voraussetzungen der Versicherungspflicht lägen nicht vor, weil nach den Feststellungen der Pflegekasse der von der Klägerin ausgeübte Umfang der Pfllegetätigkeit unter 14 Stunden in der Woche gelegen habe. Der Pflegekasse obliege die Feststellung der maßgebenden Tatbestandsvoraussetzungen zum zeitlichen Umfang der Pfllegetätigkeit ([§ 19 Satz 2](#), [§ 44 Abs. 1 Satz 3 SGB XI](#)).

Der Widerspruchsbescheid ist der Klägerin nach ihren unwidersprochenen Angaben am 2. Juni 2003 zugegangen. Am 2. Juli 2003 hat sie vor dem Sozialgericht Hamburg Klage erhoben.

Zur Begründung ihrer Klage hat die Klägerin geltend gemacht, ihre Mutter sei durch Bescheid der Beigeladenen vom 10. August 1999 in die Pflegestufe I eingeordnet worden. Zwar habe der medizinische Dienst der Krankenversicherung in seinem Gutachten vom 19. Juli 1999 einen wöchentlichen Pflegebedarf von weniger als 14 Stunden errechnet. Das Gutachten gebe den von ihr, der Klägerin, für die Pflege der Mutter aufzubringenden Aufwand jedoch nicht zutreffend wieder. Tatsächlich habe der Aufwand 14 Wochenstunden ganz erheblich überschritten; bereits im Juni 2000 habe ein Pflegedienst die Pflegestufe I als nicht mehr ausreichend bezeichnet. Sie habe ihre Mutter seit 1997 gepflegt, ab 1. Juli 1999 sei sie dreimal täglich in deren Wohnung gewesen. Ihre Tätigkeit habe am Morgen damit begonnen, die beiden Kohleöfen

anzuheizen (das Haus sei feucht und zugig gewesen und habe daher auch im Hochsommer beheizt werden müssen). Anschließend habe sie Tee gekocht und der Mutter das Frühstück bereitet sowie das Wasser für die Morgentoilette aufgesetzt (ein Warmwasseranschluss sei nicht vorhanden gewesen). Sodann habe sie ihrer kälteempfindlichen Mutter aus dem Bett helfen müssen, sie zur Toilette geführt, sie gewaschen, gekämmt und ihr die Zähne geputzt. All dies sei durch Einschränkungen der Beweglichkeit der Knie- und Hüftgelenke der Mutter erschwert gewesen. Ähnlich habe es sich mit dem Ankleiden verhalten. Wegen der Gelenksteifigkeit der Mutter sei dies manchmal nur mit großer Mühe möglich gewesen. Mittags habe sie die Mutter aufgesucht, eingekauft, gespült, die Wohnung aufgeräumt und gereinigt, die Fenster geputzt und die Wäsche in Ordnung gebracht. Manchmal sei sie auch mit der Mutter ein wenig spazieren oder zum Friseur gegangen. Andere Termine wie Arzt- oder Behördenbesuche habe sie nur mit der zusätzlichen Hilfe ihres Ehemannes wahrnehmen können. Dieser habe auch geholfen, die Mutter zweimal wöchentlich zu baden. Auch dies habe länger gedauert, weil das Badewasser in einem Kohleboiler habe erwärmt werden müssen. Abends habe sie etwa eine Stunde benötigt, bis sie die Mutter ins Bett gebracht habe. Sie habe das Abendbrot bereitet und die Mutter ausgezogen, wobei meist eine Wäsche erforderlich gewesen sei, da sie zunehmend inkontinent geworden sei.

Das Sozialgericht hat die Sachakten der Beigeladenen beigezogen, Befundberichte der die Mutter behandelnden Ärzte eingeholt und den Ehemann der Klägerin als Zeugen vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 28. September 2005 Bezug genommen.

Mit Urteil vom 28. September 2005 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen heißt es, die Beklagte habe es zu Recht abgelehnt, der Klägerin eine höhere Altersrente unter Berücksichtigung einer Beitragszeit für die Pflege ihrer Mutter vom 4. Juni 1999 bis 31. März 2001 zu gewähren. Eine rentenrechtliche Zeit im Sinne einer Beitragszeit ([§ 54 Abs. 1 Nr. 1](#), [§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#)) liege nicht vor. Die Mutter der Klägerin habe in der streitigen Zeit zwar einen Anspruch auf Leistungen aus der Sozialen Pflegeversicherung nach Pflegestufe I gehabt. Die Klägerin habe sie jedoch nicht wenigstens 14 Stunden wöchentlich in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt. Aus dem Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenkassen vom 19. Juli 1999 ergebe sich, dass im Durchschnitt eine Grundpflege von 46 Minuten täglich und eine hauswirtschaftliche Versorgung von 45 Minuten täglich angenommen worden sei, das ergebe nur 10 Stunden und 37 Minuten in der Woche. Den Angaben der Klägerin, dass der Pflegeaufwand mehr als 14 Stunden betragen habe, sei nicht zu folgen. Der Ehemann der Klägerin habe keine präzisen Angaben zum tatsächlichen Pflegeaufwand machen können. Es sei zwar denkbar, dass sich nach der Begutachtung der Betreuungsaufwand für die Mutter gesteigert habe. Eine solche Überlegung reiche jedoch nicht aus, um den Beweis einer Pflege von mehr als 14 Stunden zu erbringen. Die Kammer verkenne nicht, dass die Klägerin und ihr Ehemann einen erheblichen Zeitaufwand für die Betreuung der im Jahre 1915 geborenen Mutter geleistet hätten. Auch sei anzunehmen, dass aufgrund der besonderen wohnlichen Situation und des Alters die zu leistende Betreuung eine erhebliche Belastung für die Klägerin und ihren Ehemann gewesen sei. Gleichwohl könne ein Pflegeaufwand von wenigstens 14 Stunden wöchentlich nicht festgestellt werden. Aus dem Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit mit einer Untersuchung am 19. Juli 1999 ergebe sich, dass zwar mit der Ganzkörperwäsche eine vollständige Übernahme durch die Pflegeperson notwendig gewesen sei, andere Bereiche der Körperpflege wie Zahnpflege oder Kämmen hätten jedoch nur der Überwachung bzw. teilweisen Übernahme bedurft. Eine mundgerechte Zubereitung der Nahrung sei nicht für erforderlich gehalten worden. Auch beim An- und Auskleiden habe nur einmal täglich eine teilweise Übernahme angesetzt werden müssen. Sollte sich später daran etwas verändert haben, so sei dies nicht durch ein weiteres Pflegegutachten dokumentiert. Ein Überprüfungsantrag sei nicht gestellt worden, obwohl bei einem Hausbesuch die Familienpflege die Vermutung geäußert habe, die Pflegestufe I sei nicht mehr ausreichend. In einem Bericht des Allgemeinen Krankenhauses W. betreffend die Zeit vom 11. April bis 27. April 2001 heiße es darüber hinaus, dass die Mutter in der Körperpflege weitgehend selbständig sei; ein Pflegedienst solle mehrmals täglich die häusliche Grundpflege leisten und die Medikamentengabe überwachen. Allenfalls daraus lasse sich entnehmen, dass seitdem eine Betreuung der Mutter in bisherigem Umfang nicht mehr ausreichend gewesen sei. Um den Zeitraum ab April 2001 gehe es jedoch nicht. Da die Tatsache einer über 14 Stunden hinausgehenden Pflege nicht erwiesen sei, trage die Klägerin die Folgen der Beweislosigkeit.

Das Urteil des Sozialgerichts ist der Klägerin am 11. November 2005 zugestellt worden. Am 7. Dezember 2005 hat sie Berufung eingelegt.

Die Klägerin macht geltend, das Sozialgericht habe Widersprüche im Pflegegutachten nicht berücksichtigt und den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt. Dass die Pflegekasse nach den Feststellungen des Pflegedienstes vom 9. Juni 2000 untätig geblieben sei, dürfe sich nicht zu ihrem, der Klägerin, Nachteil auswirken. Tatsächlich habe der Umfang des Pflegebedarfs der Pflegestufe II entsprochen. Die Pflege der Mutter sei nur gesichert gewesen, weil sie, die Klägerin, weit mehr als 14 Stunden wöchentlich aufgewandt habe. Das Sozialgericht habe außerdem nicht berücksichtigt, dass ihre Beweisnot Folge mangelnder Aufklärung sei. Sie habe nicht gewusst, dass der Umfang ihres Pflegeaufwandes Einfluss auf die Höhe ihrer Rente haben könne. Deshalb habe für sie kein Anlass bestanden, ihren tatsächlichen Aufwand zu dokumentieren.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 25. September 2001 zu ändern sowie den Bescheid der Beklagten vom 14. August 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27. Mai 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin eine höhere Altersrente unter Berücksichtigung einer Beitragszeit für Pflege vom 4. Juni 1999 bis 31. März 2001 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Die Beklagte verteidigt die angefochtenen Entscheidungen und führt aus, für die zeitliche Bemessung der Pflege würden nur die Zeiten berücksichtigt, die zur tatsächlichen Pflege erforderlich seien, auch wenn aufgrund der wohnlichen Situation der Mutter und aufgrund ihres Alters darüber hinausgehende Zeit benötigt worden sei. Nach den Feststellungen der Pflegekasse habe der von der Klägerin ausgeübte Umfang der Pflegetätigkeit unter 14 Stunden in der Woche betragen. Die Prüfung des erforderlichen Aufwandes obliege grundsätzlich der Pflegekasse. Die Klägerin erfülle damit nicht die Voraussetzungen einer Versicherungspflicht für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen.

Die Beigeladene führt aus, bei der Klägerin habe der Zeitaufwand für Hilfen bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden

Verrichtungen des täglichen Lebens deutlich unter 14 Stunden gelegen. Ein zeitlicher Mehraufwand für "ergänzende" Pflege könne nicht angerechnet werden.

Der Senat hat die Schwester der Klägerin namens C. Z. zum Umfang der Pflegebedürftigkeit der verstorbenen Mutter als Zeugin vernommen. Diese hat ausgeführt, die Klägerin habe in der fraglichen Zeit die Mutter durchgehend umfänglich gepflegt und dabei erheblich mehr Zeit aufgewendet als in dem Gutachten des medizinischen Dienstes angegeben. Wegen der Aussage der Zeugin im Einzelnen wird auf die Sitzungsniederschrift vom 10. Oktober 2007 verwiesen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Die die Mutter der Klägerin betreffenden Sachakten der Beigeladenen und die die Klägerin betreffenden Akten der Beklagten haben vorgelegen. Auf ihren sowie auf den Inhalt der Prozessakten wird wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhaltes ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat entscheidet gemäß [§ 155 Abs. 4, Abs. 3, § 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) im Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung.

Die Berufung der Klägerin ist nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes form- und fristgerecht eingelegt worden und daher zulässig. Sie ist auch im Wesentlichen begründet. Das Sozialgericht hätte die Klage nicht abweisen dürfen.

Die form- und fristgerecht eingereichte Klage ist, auch soweit sie sich gegen den teilweise belastenden Rentenbescheid vom 25. September 2001 richtet, im Lichte des [§ 78 SGG](#) zulässig. Zwar erwähnt der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 27. Mai 2003 diesen Bescheid nicht ausdrücklich, ihm kann jedoch entnommen werden, dass die Beklagte auch den Widerspruch der Klägerin gegen den Rentenbescheid von September 2001 als unbegründet ansieht.

Die Klage ist in dem ihr im Tenor gegebenen Sinne auch begründet. Die Klägerin erfüllt für die fragliche Zeit die Voraussetzungen für eine Rentenversicherungspflicht nach [§ 3 Satz 1 Nr. 1](#) a SGB VI. Dementsprechend wäre die Beigeladene verpflichtet gewesen, gemäß [§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XI](#) zur sozialen Sicherung der Klägerin Rentenbeiträge auf der Basis des [§ 44 Abs. 1 Satz 2 SGB XI, § 166 Abs. 2 SGB VI](#) an die Beklagte abzuführen. Dies ist im Verfahren gegen die beklagte Rentenversicherung zu klären (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 22.3.2001, [SozR 3-2600 § 3 Nr. 3](#); Urteil vom 23.9.2003, [SozR 4-2600 § 3 Nr. 1](#)).

Die Mutter der Klägerin war in der fraglichen Zeit pflegebedürftig im Sinne von [§ 14 SGB XI](#). Das ist zwischen den Beteiligten nicht streitig. Die Klägerin hat die Mutter seinerzeit nicht erwerbsmäßig in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt. Neben der Pflege ging sie keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 30 Wochenstunden nach (vgl. [§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XI](#)).

Der Pflegeaufwand der Klägerin betrug im Sinne von [§ 3 Satz 1 Nr. 1](#) a SGB VI wenigstens 14 Stunden wöchentlich. Sie kann daher gemäß [§ 19 Satz 2 SGB XI](#) Leistungen zur sozialen Sicherung beanspruchen. Der Senat ist bei einer Bewertung des Akteninhaltes und aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass die Klägerin tatsächlich wesentlich mehr als 14 Stunden wöchentlich die Pflege ihrer Mutter aufgebracht hat. Das Gutachten des medizinischen Dienstes vom 19. Juli 1999 geht zwar für diesen Zeitpunkt von einem wesentlich geringeren Erfordernis aus. Das ist jedoch nicht überzeugend. Es mag sein, dass damals mit der Routine und Ausbildung eines professionellen Pflegedienstes die sogenannte Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung der Mutter in 10 Stunden und 37 Minuten wöchentlich abzuwickeln gewesen wäre. Das ist jedoch nicht der Maßstab, der für die in solchen Dingen nicht ausgebildete Klägerin anzuwenden ist. Für sie ist nach der Beweisaufnahme klar, dass sie schon für die Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung der Mutter mehr als im Durchschnitt 2 Stunden täglich zugebracht hat. So hat der Ehemann als Zeuge zwar keine zeitlich detaillierten Angaben machen können, den Aufwand aber eindrucksvoll dadurch umschrieben, dass die Klägerin in dieser Zeit mehr bei ihrer Mutter als zu Hause gewesen sei und dass sie eigentlich "kein eigenes Leben mehr gehabt" hätten. Die Zeugin Z. hat, ersichtlich ohne Übertreibung, die Situation im Hause der Mutter geschildert und dabei die Tätigkeit der Klägerin so beschrieben, dass sie bereits morgens mehr als eine Stunde mit der Pflege der Mutter zubrachte, häufig auch über Mittag wieder hinfuhr, um ihr bei den Verrichtungen des täglichen Lebens, wie erforderlich, zu helfen und auch abends nochmals mindestens 2 Stunden dort zubrachte, um die Mutter zu verpflegen, zu Bett zu bringen und den Haushalt zu richten. Damit ist in der fraglichen Zeit ein durch die Klägerin erbrachter Pflegeaufwand von mehr als 14 Stunden wöchentlich erwiesen, zumal die Richtigkeit der Einordnung der Mutter in die Pflegestufe I im Jahre 2000 durch einen professionellen Pflegedienst in Zweifel gezogen wurde, da diese nicht mehr ausreichte.

Es kommt hinzu, dass – so die Auffassung des Senates – bei der für die Rentenversicherungspflicht von Pflegepersonen vorausgesetzten Pflege von wöchentlich mindestens 14 Stunden nicht nur (wie bei der Zuordnung zu bestimmten Pflegestufen) der Zeitaufwand für Hilfen bei den gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens im Sinne von [§ 14 Abs. 1](#) und 4 SGB XI (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung) zu berücksichtigen ist (vgl. Bundessozialgericht, Urteil, vom 19.2.1998, BSGE Bd. 82 S. 27), sondern auch der Zeitaufwand für die von der Klägerin ebenfalls geleistete "ergänzende" Pflege und Betreuung im Sinne des [§ 4 Abs. 2 Satz 1 SGB XI](#). Denn [§ 19 SGB XI](#) begrenzt den Begriff der Pflege nicht durch eine Bezugnahme auf die in [§ 14 Abs. 4](#) abschließend genannten Verrichtungen des täglichen Lebens. Es liegt deshalb und wegen der in der Gesetzesbegründung ([BT-Drucksache 12/5262 S. 101](#), linke Spalte) zum Ausdruck gekommenen Zielvorstellung – nämlich zur häuslichen Pflege durch Verbesserung der sozialen Absicherung der Pflegeperson zu motivieren – nahe, den Begriff der Pflege hier in einem ganzheitlichen Sinne aufzufassen und bei der Ermittlung der Mindeststundenzahl auch die Zeit mitzurechnen, die für die ergänzende Pflege benötigt wird, das heißt auch den zeitlichen Aufwand der Pflegeleistungen, die nicht aus Mitteln der Pflegeversicherung finanziert werden (Wilde in: Hauck/Noftz, SGB XI, § 19 Rdnr. 16; Leitherer in: Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Band 4, Pflegeversicherungsrecht, § 19 Rdnr. 36; Udsching, SGB XI, 2. Auflage, § 19 Rdnr. 14; Gallon in: LPK-SGB XI, § 19 Rdnr. 10). Der Senat folgt daher nicht der Auffassung, dass bei der für die Rentenversicherungspflicht von Pflegepersonen vorausgesetzten Pflege von wöchentlich mindestens 14 Stunden ([§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI, § 19 Satz 2 SGB XI](#)) nur der Zeitaufwand für Hilfen bei den gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens im Sinne des [§ 14 Abs. 1](#) und 4 SGB XI, also für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung, anzusetzen sei (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen,

Urteil vom 12.2.2002, [L 3 P 7/01](#); Bundessozialgericht, Urteil vom 23.9.2003, a.a.O., nebst Anmerkung Wahl in: Juris Praxisreport 11/2004, Anmerkung 4; siehe auch Bernhard Müller in: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, 1998, S. 256, 273; Behr et al. PflegeV-Kommentar, [§ 19 SGB XI](#) Rdnr. 29).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Ein Grund, gemäß [§ 160 Abs. 2 SGG](#) die Revision zuzulassen, ist nicht gegeben.

Rechtskraft

Aus

Login

HAM

Saved

2007-11-23